



Sylvia Kotting-Uhl
Mitglied des Deutschen Bundestages
Bündnis 90/Die Grünen

Sylvia Kotting-Uhl MdB · Deutscher Bundestag · 11011 Berlin

An die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit Dr. Barbara Hendricks
und den Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Frank-Walter Steinmeier

Per Post austausch

Vorab per Fax: 030/18305-2046; 030/1817-3402

Bundeshaus

Femke Hustert
Sina Lippmann
Bastian Zimmermann
Platz der Republik 1
11011 Berlin
☎ (030) 227 – 747 42
✉ (030) 227 – 767 42
✉ sylvia.kotting-uhl@bundestag.de

Wahlkreis

Babette Schulz
Wahlkreisbüro Karlsruhe
Sophienstraße 58
76133 Karlsruhe
☎ (0721) 151 8687
✉ (0721) 151 8690
✉ sylvia.kotting-uhl@wk.bundestag.de

Berlin, den 19.12.2016

Änderung des ungarischen Energiegesetzes

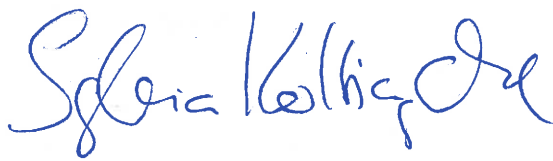
Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr. Hendricks,
sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. Steinmeier,

mit großer Sorge schaue ich auf die Entwicklungen in Ungarn. Mir wurde jüngst bekannt, dass Ungarn am 6. Dezember 2016 eine Gesetzesänderung des Energiegesetzes von 1996 beschlossen hat, die die Unabhängigkeit der ungarischen Atomaufsicht aushebelt. Laut neuem Gesetz ist die ungarische Regierung nun ermächtigt, von Genehmigungen der Atomregulierungsbehörde bei AKW-Neubauten und der Errichtung von Atommülllagern abzuweichen und bei letzterem auch die Sicherheitsanforderungen für die Lagerung von radioaktivem Müll zu verändern.ⁱ

Eine Genehmigungsbehörde soll und muss zum Zweck der Schadensvorsorge auf Basis eines Regelwerks nach Stand von Wissenschaft und Technik entscheiden, welche Auflagen für die Genehmigung erforderlich sind und eingehalten werden müssen. Es ist nicht nur skandalös, dass jetzt die Regierung per Dekret abweichend von den Entscheidungen der Genehmigungsbehörde bestimmen können soll, sie verstößt damit auch gegen geltendes Recht. Sowohl die EU-Richtlinie über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen als auch das völkerrechtliche Übereinkommen über nukleare Sicherheit regeln klar, dass die Mitgliedsstaaten Errichtung und Betrieb von Atomkraftwerken ohne Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörden unterbinden und die tatsächliche Unabhängigkeit der zuständigen Regulierungsbehörden von ungebührlicher Beeinflussung bei der Entscheidungsfindung sicherstellen müssen.ⁱⁱ

Die Gesetzesänderung läuft mithin auch dem erklärten Ziel beider Regelwerke – der Schadensvorsorge bzw. dem Vorrang der nuklearen Sicherheit – zuwider. Es darf nicht zugelassen werden, dass ein EU-Mitgliedstaat fünf Jahre nach der Atomkatastrophe von Fukushima auf rechtswidrige Abstriche bei der Atomsicherheit hinarbeitet. Ich bitte Sie eindringlich, bei der EU-Kommission vorstellig zu werden und ein Vertragsverletzungsverfahren anzumelden. Darüber hinaus bitte ich Sie, aktiv die Gesetzesänderung in den einschlägigen Gremien ENSREG und WENRA zur Sprache zu bringen und zu diskutieren.

Mit freundlichen Grüßen



Sylvia Kotting-Uhl MdB

ⁱ Übersetzung der betreffenden Gesetzespassage durch den Sprachendienst des Deutschen Bundestags:

**[Gesetzesvorlage T/12743 der Regierung Ungarns über die Novellierung von Gesetzen,
die den Gegenstand der Energetik betreffen
Art. 14]**

(1) Art. 67 Nr. d) des ungarischen Gesetzes Nr. CXVI. aus dem Jahre 1996 über die Kernenergie (im weiteren Atv. genannt) wird durch folgenden Buchstaben dh) ergänzt:

[Die Regierung wird ermächtigt, Folgendes in Verordnungen zu regeln:

d) bezüglich der Nuklearanlagen]

"dh) die mögliche Art und Weise der Abweichungen von den behördlichen Genehmigungen und die Bedingungen für eine in Errichtung befindlichen Nuklearanlage;"

(2) Art. 67 Nummer w) Atv. wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

[Die Regierung wird ermächtigt, Folgendes in Verordnungen zu regeln:]

w) die Sicherheitsanforderungen der Lagerung von radioaktivem Atommüll und die ausführlichen Regeln der damit zusammenhängenden behördlichen Vorschriften sowie die mögliche Art und Weise der Abweichungen von den behördlichen Genehmigungen und der Bedingungen für eine in Errichtung befindlichen Deponie von radioaktivem Atommüll;"

ⁱⁱ Vgl. EU-Richtlinie über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen, Artikel 4 Absatz 1 und 5 Absatz 2 sowie Übereinkommen über nukleare Sicherheit, Artikel 7 und 8.